

ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÖSTERREICHISCHEN SPORTHILFE (Gründung 1971)

Zur Gewährleistung der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, welche explizit beide Geschlechter meint.

LEITBILD (in der aktuellen Fassung aus 2017)

Die Österreichische Sporthilfe ist eine gemeinnützige und unabhängige Organisation. Sie leistet durch ihre finanzielle und ideelle Unterstützung einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung von Spitzensportlerinnen.

Die Zuwendungen werden unbürokratisch und nicht-zweckgebunden nach Erfüllung von Leistungskriterien zuerkannt. Seinen Auftrag erfüllt der Verein ohne staatliche Förderungen. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch nachhaltige Partnerschaften mit der Wirtschaft, Benefizveranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten.

Die monatliche Unterstützungsleistung ist eine Erfolgsprämie für bereits erbrachte Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist ausdrücklich nicht gegeben.

INDIVIDUALFÖRDERUNG

1.) VORAUSSETZUNGEN

- a) österreichische Staatsbürgerschaft
- b) fristgerechter Antragseingang über das bereitgestellte (Online)formular (siehe Punkt 2)
- c) ordentliche Mitgliedschaft des Fachverbandes des Antragstellers bei der Bundes-Sportorganisation
- d) Erfüllung der angegebenen Leistungskriterien sowie Zuerkennung der Individualförderung durch die Evaluierungskommission
- e) vollständige Akzeptanz und Umsetzung der Kooperationsvereinbarung
- f) der ÖSH entstehen mit der Förderung keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen. Die Versteuerung der Unterstützung obliegt ausschließlich dem Geförderten

2.) ANTRAGSMÖGLICHKEIT

Der Antrag ist **ausnahmslos online**, in der von der ÖSH zur Verfügung gestellten Form, zu stellen.

Ansuchen sind jährlich zu erneuern und müssen fristgerecht – für **Sommersport bis 30. Oktober sowie für Wintersport bis 30. April** – bei der ÖSH eintreffen. Zu spät eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die **Einstufung** erfolgt jeweils **am Ende der Saison** auf Basis der Ergebnisse der letzten 12 Monate durch die Evaluierungskommission. Die Entscheidung dieser wird in schriftlicher Form übermittelt.

3.) UNTERSTÜTZUNGSHÖHE und – ZEITRAUM / ATHLETENVERPFLICHTUNGEN

Jeweils 12 Monate – von 1. Jänner bis 31. Dezember (Sommersport) sowie von 1. Juli bis 30. Juni (Wintersport). Die Förderung wird auf das beim Antrag angegebene Konto, monatlich und im Nachhinein, überwiesen, sofern die athletenseitigen Verpflichtungen eingehalten werden.

Das Mitwirken der Aktiven ist verpflichtender und integrativer Bestandteil der Richtlinien sowie der Kooperationsvereinbarung.

Darin erklärt sich der geförderte Athlet bereit, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit mindestens drei Terminen im Förderungszeitraum zu unterstützen. Diese erfolgen in enger Absprache mit der ÖSH. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird – aufgrund des Vorstandsbeschlusses – die Unterstützungsleistung eingestellt.

Die zur Verfügung gestellten **Aufkleber und Logos** der ÖSH sind bei öffentlichen Auftritten (Wettkämpfe, Interviews, Repräsentationen, etc.) bestmöglich **zu präsentieren**.

Kommunikationsmaßnahmen der ÖSH sind, vor allem in sozialen Netzwerken, zu teilen, um das sportaffine Publikum auf die Arbeit und die Mission der Sporthilfe zu sensibilisieren und somit die Athletenunterstützung erst zu ermöglichen.

Athleten der Allgemeinen Klasse (AK) werden in GOLD und SILBER, Nachwuchssportler (NW) in BRONZE eingestuft.

olympische / paralympische Disziplinen				nicht olympische / paralympische	
ohne Sportförderstelle (HSZ, BM.I, BMF, etc.)		mit Sportförderstelle		mit Sportförderstelle gilt SILBER (AK)	
GOLD	EUR 800,-	GOLD	EUR 600,-	GOLD	EUR 250,- (WM- oder EM-Titel, AK)
SILBER	EUR 400,-	SILBER	EUR 250,-	SILBER	EUR 100,- (WM- oder EM-Podest, AK)
BRONZE	EUR 200,-	BRONZE	EUR 100,-	BRONZE	EUR 100,- (JunWM/JunEM-Podest, NW)

Unterschieden werden Sommer- und Wintersportarten; olympische, nicht olympische, paralympische und nicht paralympische Disziplinen. Diese werden – bei Antreten in mehreren der genannten Kategorien – unabhängig voneinander bewertet.

4.) LEISTUNGSKRITERIEN

berücksichtigt werden:
offizielle, vom internationalen Fachverband anerkannte Bewerbe
Leistungen der abgelaufenen Saison in der Allgemeinen oder der (mit dem Fachverband) definierten Nachwuchsklasse
Anträge bis zum Alter von 40 Jahren zum Stichtag der Antragstellung; davon ausgenommen sind Athletinnen der Kategorie Behindertensport

nicht berücksichtigt werden
Ergebnisse von Mannschafts-, Staffel- und Teambewerben sowie Platzierungen bei Universiaden / Studentenwettkämpfen, Militärmeisterschaften oder nationalen Bewerben
Sportlerinnen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen (inkl. Preisgeld, Ausrüster- und Sponsorenverträge, etc.) 100.000,- (einhunderttausend) Euro übersteigt

Hinweis zu den Kriterien

- für nicht olympische Sportarten und Disziplinen gelten Mindestteilnehmerzahlen bei Weltmeisterschaften (20 Nationen) und Europameisterschaften (12 Nationen);
- für nicht paralympische Disziplinen sind zehn (WM) bzw. sechs Nationen (EM) notwendig
- für eine Berücksichtigung der Leistung müssen bei Kampfsportarten mindestens zwei Kämpfe, im jeweiligen Wettkampf, gewonnen werden

5.) KARRIEREENDE / AUSSCHLUSSGRÜNDE / DOPING

Die Förderung endet mit Beendigung der sportlichen Laufbahn bzw. automatisch nach Ablauf des Unterstützungszeitraums. Das Karriereende ist der ÖSH umgehend mitzuteilen.

Im Falle eines rechtskräftig nachgewiesenen Dopingvergehens ist der betroffene Sportler auf Lebzeiten von der Möglichkeit jeglicher Förderung durch die ÖSH ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Aktive eines Dopingvergehens beschuldigt wird, werden sämtliche Unterstützungsleistungen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Dopingverfahrens eingefroren und nicht ausbezahlt.

Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Dopingvergehens hat der Geförderte sämtliche von der ÖSH, ab dem Zeitpunkt der ersten positiven Dopingprobe oder einer Dopingsperre durch die NADA, bezogenen Fördergelder rückwirkend an die ÖSH zurückzuzahlen.

6.) WOHLVERHALTEN, UNTERRICHTUNG

Der Antragsteller verpflichtet sich zu Respekt, Wohlverhalten und Loyalität gegenüber der ÖSH. Besondere Rücksicht ist auf jeweils schutzwürdige Interessen beider Seiten zu nehmen; insbesondere auf den gegenseitigen Ruf und das positive Ansehen.

Der Aktive ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten führen.

Der Verstoß hiergegen zieht eine fristlose Förderungseinstellung nach sich.

Der Geförderte ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehungen mit der ÖSH betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, dies gilt insbesondere für das geltende Anti-Doping-Gesetz (in der aktuell gültigen Fassung).

Der Vorstand und das Team der Österreichischen Sporthilfe wünschen allen Aktiven eine verletzungsfreie Saison und bestmöglichen sportlichen Erfolg.